

Eine Mißachtung dieser Weisung stellt somit eine Verletzung von Arbeitspflichten dar, auf die der Betrieb beim Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen ggf. mit Disziplinarmaßnahmen gemäß §§ 254 ff. AGB reagieren kann.

E. H.

#### *Wann kann der Wochenurlaub unterbrochen werden?*

§ 244 Abs. 1 AGB legt grundsätzlich einen Wochenurlaub von 20 Wochen (bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen von 22 Wochen) fest. Damit wird eine sorgfältige Betreuung des Neugeborenen in den ersten 20 Wochen seines Lebens gewährleistet, ohne daß die Mutter eine finanzielle Einbuße hat, denn sie erhält für diese Zeit ein Wochengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes (§ 44 Abs. 1 SVO).

Eine Ausnahmeregelung enthält § 244 Abs. 3 AGB. Dort wird eine Unterbrechung des Wochenurlaubs nach Ablauf von sechs Wochen nach der Entbindung zugelassen, wenn sich das Kleinstkind nach diesen sechs Wochen noch in stationärer Behandlung befindet oder wenn zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf des Wochenurlaubs eine stationäre Behandlung des Kindes notwendig wird. Bei dieser Regelung wurde davon ausgegangen, daß ein Neugeborenes, für das eine Krankenhausbehandlung, d. h. eine spezielle medizinische Betreuung schon in den ersten Wochen erforderlich wurde, besonderer Pflege bedarf, wenn es wieder in die Obhut der Mutter kommt. Das soll nicht zu materiellen Nachteilen für die Mutter führen. Sie kann — sofern sie es wünscht und gesundheitlich dazu in der Lage ist — während der stationären Behandlung des Kindes die Arbeit im Betrieb wieder aufnehmen und ist dann berechtigt, den unterbrochenen Wochenurlaub nach der Entlassung des Kindes aus dem Krankenhaus fortzusetzen. Allerdings muß der noch verbleibende restliche Wochenurlaub spätestens ein Jahr nach der Unterbrechung angetreten werden (§ 244 Abs. 3 AGB).

Eine Unterbrechung des Wochenurlaubs vor Ablauf der ersten sechs Wochen nach der Entbindung ist nicht zulässig. Diese Zeit braucht die Mutter auf jeden Fall, um sich selbst von den Belastungen der letzten Zeit der Schwangerschaft und von der Entbindung zu erholen, um ihre Arbeitskraft im vollen Umfang wiederherzustellen. Es handelt sich hier also um eine Festlegung, die ausschließlich dem Schutz der Gesundheit der werktätigen Mutter dient.

I. H.

#### *Unter welchen Voraussetzungen kann der Sicherheitsinspektor leitenden Mitarbeitern Weisungen erteilen?*

Dem Sicherheitsinspektor steht grundsätzlich kein allgemeines Weisungsrecht gemäß § 82 AGB gegenüber den leitenden Mitarbeitern zu (vgl. H. Pompos in NJ 1978, Heft 12, S. 530). Verantwortlich für die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind, bei aller Bedeutung der Arbeit des Sicherheitsinspektors, der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter in ihren Verantwortungsbereichen.

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten kann allerdings dem Sicherheitsinspektor ein auf seine unmittelbaren Aufgaben bezogenes Weisungsrecht gegenüber leitenden Mitarbeitern und den Werktagen des Betriebes übertragen werden (§ 82 Abs. 1 Satz 2 AGB). Es wird sicher in vielen Betrieben zweckmäßig sein, dem Sicherheitsinspektor z. B. ein Weisungsrecht für alle jene Fälle zu übertragen, bei denen er eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Werktagen feststellt. Ein solches in der Arbeitsordnung des Betriebes festgelegtes Weisungsrecht sollte immer nur auf die Fragen der Durchsetzung der unmittelbaren Aufgaben des Sicherheitsinspektors eingeschränkt sein. Die Verantwortung der leitenden Mitarbeiter für die Gewährleistung des

Gesundheits- und Arbeitsschutzes darf durch das Weisungsrecht des Sicherheitsinspektors nicht eingeschränkt werden.

Dr. H. P.

#### *Können Miteigentümer eine gerichtliche Entscheidung über die Verwaltung ihres Miteigentums verlangen?*

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums steht allen Miteigentümern gemeinsam zu (§ 36 Abs. 1 Satz 1 ZGB). Sie kann bei Einverständnis aller Miteigentümer einem von ihnen oder einem Außenstehenden übertragen werden. Entstehen Meinungsverschiedenheiten über die Führung der Verwaltung, so müssen die Grundsätze kameradschaftlichen Zusammenwirkens durchgesetzt werden, um den entstandenen Konflikt eigenverantwortlich zu lösen (vgl. §§ 16, 44, 48 Abs. 2 ZGB).

Die gerichtliche Entscheidung über eine den gemeinsamen Interessen entsprechende Verwaltung auf Antrag eines der Miteigentümer (§ 36 Abs. 1 Satz 2 ZGB) wird deshalb nur eine relativ seltene Ausnahme sein. Sie ist aber in der Regel bedeutsam, weil Streit unter Miteigentümern nicht nur deren Interessen berührt, sondern vielfach auch die Belange dritter Personen beeinträchtigt. Das ist z. B. der Fall, wenn sich Miteigentümer eines Miethauses über die Notwendigkeit von Instandhaltungsmaßnahmen nicht einigen können und deshalb erforderliche Reparaturen zum Nachteil der Mieter unterbleiben.

Anlaß für eine gerichtliche Entscheidung braucht keineswegs zu sein, daß die Verwaltung des Gemeinschaftlichen als Ganzes umstritten ist. Es genügt z. B. auch, daß unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten über einzelne Maßnahmen der Verwaltung bestehen.

Nun muß zwar einerseits vermieden werden, daß das Kreisgericht die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums für die zerstrittenen Miteigentümer selbst übernimmt und das Rechtsmittelgericht zur Kontrollinstanz für diesen „gerichtlichen Verwalter“ gemacht wird. Andererseits kann aber eine bisher effektive Verwaltung auch durch Streit in untergeordneten Fragen sehr behindert werden. Deshalb muß das Gericht auch über einzelne Maßnahmen entscheiden, wenn das erforderlich ist, um die Verwaltung zu sichern.

Treten solche Streitigkeiten jedoch häufig auf, dann kann es notwendig sein, die Führung der Verwaltung generell neu zu regeln und ggf. einen Außenstehenden zum Verwalter zu bestellen.

Die Klage kann von demjenigen Miteigentümer, der Nichteinigung über die Verwaltung behauptet, sowohl gegen den oder die anderen Miteigentümer erhoben werden, die die als unrichtig bekämpfte Art der Verwaltungsführung durchsetzen wollen, als auch zugleich gegen die Miteigentümer, die sich zur Art der Verwaltungsführung nicht äußerten.

Das Gericht entscheidet auf der Grundlage der gestellten Anträge (§ 77 Abs. 1 ZPO). Diese müssen hinsichtlich der verlangten Maßnahme konkretisiert sein. Kommen mehrere sachdienliche Maßnahmen wahlweise in Betracht, können die entsprechenden Vorschläge in Haupt- und Hilfsanträgen sowohl der klagenden als auch der verklagten Prozeßpartei formuliert werden. Das Gericht muß im Rahmen seiner Hinweispflicht (§ 2 Abs. 3 ZPO) die Prozeßparteien über die seines Erachtens für die umfassende Konfliktlösung erforderlichen Anträge belehren. Das gilt insbesondere dann, wenn es die einzelnen beantragten Verwaltungsmaßnahmen nicht für ausreichend erachtet, sondern aus Häufigkeit und Schwere der Streitigkeiten auf die Notwendigkeit schließt, einen außenstehenden Verwalter zu bestellen. Die Auswahl dieses Verwalters bleibt dem Gericht überlassen. Sein Name muß in der Urteilsformel enthalten sein. Deshalb bedarf es vor der Entscheidung der aktenkundigen Einwilligung desjenigen, der die Verwaltung übernehmen soll.

Dr. K.-H. B.